

AI TRANSPARENCY

GOVERNANCE ESSENTIALS

für Museen & Kultureinrichtungen

CLEAR-FRAMEWORK
VERSION: 1.0 | JUNI 2026





KI-Transparenz im Museums & Kulturbereich

ÜBERBLICK

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Conversational Elements I Interaktionstransparenz.....	3
2.1	Grundsatzregel	3
2.2	Ausnahmen.....	3
2.3	Umsetzung.....	4
3.	Labelling I Visuelle Medientransparenz.....	5
3.1	Beispiele Medienform Bild	7
3.2	Beispiele Medienform Video.....	8
3.3	Beispiele Medienform Audio.....	9
3.4	Anwendung Medienform Text	10
3.5	Best Practice Umsetzung KI-Transparenz	11
3.5.1	AI-Icon.....	11
3.5.2	Kennzeichnungsgrundsätze	12
3.5.3	Platzierung AI-Icon	12
3.5.4	Platzierung AI-Hinweis.....	13
3.5.5	Umsetzung bei künstlerischen, kreativen Werken	13
3.5.6	Barrierefreiheit	14
3.5.7	Zielgruppenadäquanz	14
4.	Embedded Watermarking I Technische Transparenz	15
5.	Accountability I Verantwortlichkeitsstrukturen	16
6.	Regulatory Readiness.....	17
7.	Checkliste.....	19

1. Einleitung

Museen verbinden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Künstliche Intelligenz (KI) eröffnet Museen neue Möglichkeiten verborgene Zusammenhänge sichtbar zu machen, Werke zu rekonstruieren und Geschichten und Kultur personalisiert und umfassender zu vermitteln. Dieses Dokument dient der **Umsetzung von KI-Transparenzanforderungen in Museen**. In Übereinstimmung mit der EU KI-Verordnung (*Artificial Intelligence Act*, kurz EU AI Act) und dem ergänzenden Code of Practice sollen **KI-Inhalte klar gekennzeichnet** werden, vor allem dort, wo KI-Anwendungen auf Inhalte ausstrahlen. Gerade im kulturellen Kontext ist diese Transparenz eine Chance für den **offenen Dialog mit dem Publikum und stärkt das Vertrauen in die Institution Museum**.

Transparenzpflichten verfehlen ihre Wirkung, wenn nur als punktueller Hinweise verstanden. Deshalb liegt diesem Dokument das CLEAR-Framework von ACT AI NOW zugrunde, das Transparenz als strukturelle Eigenschaft von digitalen Wertschöpfungsketten betrachtet, die über fünf Dimensionen hinweg vorhanden sein muss.

	Referenz	KI-System / Inhalt	Transparenzpflicht
C	Art 50(1) EU AI Act	Interaktive KI-Systeme (Chatbots, Avatare, Sprachassistenten)	Conversational Elements — Interaktionstransparenz Anbieter legen gegenüber Nutzenden offen, dass sie mit KI-Systemen interagieren.
L	Art 50(4) EU AI Act	KI-Bilder, KI-Videos und KI-Audioinhalte sowie KI-Texte zu öffentlichen Angelegenheiten	Labelling Visuelle Medientransparenz Sichtbare Kennzeichnung von Deep Fakes und KI-Texten als KI-Inhalt durch Betreiber (Ersteller von KI-Inhalten).
E	Art 50(2) EU AI Act	Technische Kennzeichnung synthetischer Inhalte	Embedded Watermarking Technische Medientransparenz Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Inhalte erzeugen, müssen diese technisch als KI-erstellt/bearbeitet kennzeichnen.
A	Governance	Klare Verantwortungen und Transparenz in der Medien-Kette	Accountability Verantwortungsstrukturen Verantwortlichkeiten, Rollen und Prozesse werden mitgedacht. KI-Medien werden von diversen Akteuren dezentral produziert, hier ist Klarheit kritisch.
R	Governance Art 50(3) EU AI Act	Erweiterter Blick: KI-Systeme im Bereich Biometrie und Emotionserkennung	Regulatory Readiness Der erweiterte regulatorische Kontext wird beachtet, denn KI-Inhalte betreffen oft auch andere Materien (zB DSGVO, UrhR).

2. Conversational Elements I Interaktionstransparenz

2.1 Grundsatzregel

Personen, die mit KI-Systemen interagieren, müssen zeitnah, **spätestens beim ersten Kontakt**, darüber informiert werden, dass sie mit einer KI-Anwendung interagieren. Diese Information muss klar, unterscheidbar und barrierefrei erfolgen.

Die Umsetzung der Interaktionstransparenz ist eine Anbieterpflicht und muss **in das Design eingebettet** sein. Die konkrete Umsetzung ist flexibel, solange die Anforderungen erfüllt sind und auf die **Bedürfnisse besonders schutzwürdiger Gruppen** (zB Kinder, ältere Personen) bedacht genommen wird.

Beispiele für interaktive KI-Systeme im Museumskontext

- Chatbots auf der Museumswebseite oder in Apps
- KI-Avatare, die Besuchende durch Ausstellungen führen
- Sprachassistenten an interaktiven Stationen und Terminals
- KI-Begleiter oder personalisierte Empfehlungssysteme mit Dialogfunktion
- Telefonische KI-Assistenten für Reservierungen oder Informationen

2.2 Ausnahmen

Die Verpflichtung zur **Interaktionstransparenz gilt nicht**, wenn es für einen angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen Nutzenden aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung **offensichtlich ist, dass mit einem KI-System interagiert wird**.

Offensichtlichkeit: keine Kennzeichnung notwendig

- Erkennbar mechanische Roboterfigur ohne menschliche Ähnlichkeit
- Klar als digitale Figur identifizierbarer Avatar ohne realistische menschliche Züge

Keine Offensichtlichkeit: Kennzeichnung notwendig

- Realistischer KI-Avatar, der einer echten Person ähnelt
- Chatbot in einem Helpdesk, den Besuchende für eine echte Person halten könnten
- KI-Begleiter, die menschliche Gesprächsmuster sehr authentisch nachahmen

2.3 Umsetzung

Best Practices

Visuelle Hinweise

- Sichtbares AI-Icon während der gesamten Interaktion (nicht nur am Anfang bei längeren Gesprächen), auch als Ergänzung zu textlichen Offenlegungen.

Textbasierte Offenlegung

- Deutlich sichtbare, leicht verständliche Hinweise oder Banner (zB "*Sie interagieren mit einem KI-System*"), Begrüßungshinweise beim ersten Kontakt sowie dauerhaft sichtbare Kennzeichnungen während der gesamten Interaktion.

Akustische Offenlegung

- Klare gesprochene Hinweise zu Gesprächsbeginn (zB "*Ich bin der KI-Assistent des [Unternehmensname]*"), gegebenenfalls ergänzt durch regelmäßige Erinnerungen bei längeren Gesprächen.

Multimodale Kombinationen

- Kombination von textlichen, akustischen und visuellen Hinweisen, um Barrierefreiheit sicherzustellen und Verständlichkeit für unterschiedliche Nutzengruppen zu stärken.

Bestimmte Techniken, wenn sie einzeln für sich (stand-alone) verwendet werden, sind nicht geeignet die Anforderungen für Interaktionstransparenz wirksam zu erfüllen.

Isoliert als Einzelmaßnahme nicht ausreichend

- Offenlegungen, die ausschließlich in allgemeinen Geschäftsbedingungen, URLs oder Dokumentationen enthalten sind (solche Hinweise können eine kontextbezogene Offenlegung ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen).
- Maschinenlesbare Kennzeichnungen (zB Metadaten oder Wasserzeichen), die für Nutzende im Zeitpunkt der Interaktion nicht wahrnehmbar sind.
- Unklare oder mehrdeutige Signale (zB nur allgemeine Benennung, wie "*Assistent*").
- Technische oder rein fähigkeitsbezogene Beschreibungen: Aussagen, die sich ausschließlich auf die zugrunde liegenden Technologien beziehen (zB. "*dieses System verwendet LLMs*"), ohne Hinweis auf KI bzw. nicht-menschlichen Ursprung.

3. Labelling I Visuelle Medientransparenz

Bild-, Video- und Toninhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und dem Publikum fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würden (Deep Fake) gelten als **kennzeichnungspflichtige KI-Inhalte gemäß dem EU AI Act**. Ob ein kennzeichnungspflichtiger audiovisueller KI-Inhalt im Sinne des EU AI Acts vorliegt, wird anhand der folgenden **vier Merkmale geprüft**:

Ähnlichkeit

- Deutlich wahrnehmbare Ähnlichkeit des Deep Fake zum Bezugsobjekt, dh hohes Maß an Übereinstimmung zwischen Deep Fake und simuliertem Bezugsobjekt.

Bestehende Bezugsobjekte

- Deep Fakes müssen realistischen Bezugsobjekten ähneln. Es genügt, wenn simulierte Personen, Objekte, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse jemandem oder etwas ähneln, das real existiert oder existieren hätte können.

Personen, Objekte, Orte, Entitäten oder Ereignisse

- **Personen**: realistische natürliche menschliche Wesen.
- **Objekte**: realistische, unbelebte materielle Gegenstände, inkl. Kunstwerke.
- **Orte**: realistische Schauplätze oder geografische Orte.
- **Entitäten**: realistische, nicht-menschliche, aber belebte Wesen (zB Tiere).
- **Ereignisse**: realistische Szenen oder Situationen (zB historische Ereignisse).

Falscher Eindruck von Authentizität oder Wahrhaftigkeit

Potenzial, Personen hinsichtlich der Authentizität oder Wahrhaftigkeit des Inhalts zu täuschen oder irreführen.

- **Authentizität**: ob der Inhalt tatsächlich das ist, was er hinsichtlich seiner Quelle oder seines Entstehungsprozesses vorgibt zu sein.
- **Wahrhaftigkeit**: sachliche Richtigkeit beziehungsweise Wahrheitsgehalt des Inhalts.

Alle vier Merkmale müssen erfüllt sein, damit ein KI-Inhalt als kennzeichnungspflichtig gilt:

Liegt ein kennzeichnungspflichtiger KI-Inhalt (Deep Fake) vor?	✓
Ähnelt der Inhalt einem konkreten, erkennbaren Sujet erheblich?	☐
Könnte dieses Sujet in der Realität existieren?	☐
Handelt es sich um: Person, Ort, Objekt, Lebewesen oder Ereignis?	☐
Könnte ein durchschnittlicher Betrachter, auch mit geringer KI-Erfahrung, den Inhalt irrtümlich für authentisch oder wahr halten?	☐

Wenn alle vier Fragen mit Ja beantwortet werden, besteht Kennzeichnungspflicht.

Die Kennzeichnung von Deep Fakes muss **zeitnah** (spätestens bei erster Interaktion), **klar**, **unterscheidbar und barrierefrei** erfolgen.

Bei **offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werken** beschränkt sich die KI-Kennzeichnungspflicht von Deep Fakes darauf, das Vorhandensein von KI-Inhalten in geeigneter Weise offenzulegen. Diese Offenlegung darf die **Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigen**, einschließlich seiner normalen Verwertung und Nutzung, und muss die Aussagekraft und Qualität des Werks erhalten. Diese Ausnahme ist von besonderer Relevanz im Museumskontext und ermöglicht eine **nicht-störende Kennzeichnung** bei beispielsweise künstlerischen Rekonstruktionen, interpretierenden Visualisierungen, generativer Kunst oder fiktionalen historischen Szenen.

- **Künstlerische Werke:** Werke, die zu künstlerischen Zwecken geschaffen wurden, einschließlich Musik, filmischer Werke und bildender Kunst.
- **Kreative Werke:** Werke, die kreative Entscheidungen des Nutzenden des KI-Systems erkennen lassen. Werke, die überwiegend durch funktionale oder technische Erwägungen bestimmt sind, können nicht als kreativ angesehen werden.
- **Satirische Werke:** Werke, die darauf abzielen, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft oder öffentliche Personen durch den Einsatz humoristischer Mittel zu kritisieren (inkl. Ironie, Sarkasmus, Spott).
- **Fiktionale Werke:** Werke, die Personen, Objekte, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse in einem imaginären Kontext darstellen.
- **Analoge Werke:** Werke, die wesentliche Merkmale teilen oder ähnliche expressive beziehungsweise funktionale Zwecke erfüllen wie die oben genannten Kategorien, ohne eindeutig einer davon zugeordnet werden zu können (etwa weil sie zusätzlich einem informativen oder kommerziellen Zweck dienen).

3.1 Beispiele Medienform Bild

Kennzeichnungspflichtige KI-Bilder

- KI-generiertes "Foto" einer historischen Persönlichkeit am Ausstellungsort
- KI-Rekonstruktion einer zerstörten antiken Stätte als fotorealistisches Bild
- KI-generiertes Bild historischer Figuren bei einem bestimmten Ereignis

Nicht-kennzeichnungspflichtige KI-Bilder

Kein täuschend echter Eindruck, zB

- KI-generierte Illustration im erkennbar künstlerischen Stil (zB Comic)
- Abstrakte KI-generierte Kunst ohne realistische Darstellung von Personen
- KI-generierter Cartoon einer Museumsfigur ohne fotorealistischen Anspruch

Unrealistische Darstellungen, zB

- KI-generiertes Bild eines Fabelwesens vor dem Grazer Uhrturm
- KI-generiertes Fantasiebild mit physikalisch unmöglichen Szenen
- KI-generierte Landschaft eines rein erfundenen Ortes

Nur technische Bearbeitung ohne Inhaltswirkung, zB

- Weißabgleich bei Objektfotografien
- Rauschreduzierung bei schlechten Lichtverhältnissen (ohne Inhalt zu verändern)
- Rote-Augen-Korrektur, Entfernen von Staubflecken durch verschmutztes Objektiv

Künstlerische und kreative Werke

Künstlerische Rekonstruktion einer historischen Persönlichkeit

zB KI-generiertes fotorealistisches Porträt von Kleopatra basierend auf antiken Münzdarstellungen, als Teil einer Ausstellung. Das Bild ähnelt einer realen Person, ist aber offensichtlich interpretative Rekonstruktion ohne lebende Vorlage.

Interpretierende Visualisierung einer archäologischen Stätte

KI-generiertes Bild des Pergamon-Altars in rekonstruiertem Originalzustand, kombiniert mit erhaltenen Fragmenten und Hypothesen zur fehlenden Farbgebung. Eindeutig als wissenschaftliche Interpretation kontextualisiert.

Generative Kunst als eigenständiges Ausstellungswerk

KI-generierte Bilderserie, die im Stil eines verstorbenen expressionistischen Malers neue Werke schafft, ausgestellt in einer Medienkunstaussstellung unter dem Titel "*Was hätte Kirchner heute gemalt?*". Offensichtlich künstlerisch-fiktional.

Satirische Collage historischer Persönlichkeiten

KI-manipuliertes Bild, das Bismarck und einen modernen Politiker in einer offensichtlich satirischen Situation zeigt, ausgestellt im Rahmen einer politischen Karikaturenausstellung. Die satirische Absicht ist durch Kontext unmissverständlich.

3.2 Beispiele Medienform Video

Kennzeichnungspflichtige KI-Videos

- KI-generierte Dokumentarsequenzen für Ausstellungsfilme
- Fotorealistisch rekonstruierte historische Szenen
- KI-Werbevideos mit bekannten / fiktiven Persönlichkeiten für Museumsmarketing

Nicht-kennzeichnungspflichtige KI-Videos

Kein täuschend echter Eindruck, zB

- Animationsfilm mit historischen Figuren in klar animiertem Stil (zB Zeichentrick)
- Zeitraffer-/Slow-Motion-Aufnahmen echter Exponate ohne inhaltliche Manipulation

Unrealistische Darstellungen, zB

- Video mit KI-generiertem Fabelwesen oder Fantasiewesen
- Infografik mit KI-erstellten geometrischen Figuren, die historischen Weg zeigen
- Fantasysequenz mit eindeutig nicht-menschlicher KI-Figur als Guide

Nur technische Bearbeitung ohne Inhaltswirkung, zB

- KI-gestützte Rauschreduzierung oder Bildstabilisierung historischer Aufnahmen
- Upscaling von Archivmaterial, ohne Inhalte zu verändern

Künstlerische und kreative Werke

Künstlerische Rekonstruktion einer historischen Szene

KI-generiertes Video der Unterzeichnung der Magna Carta 1215 mit fotorealistischen Figuren, als Eröffnungselement einer Ausstellung zur Demokratieggeschichte. Durch historischen Kontext, Kuration und Stil eindeutig als Rekonstruktion erkennbar.

Generative Videoinstallation als Kunstwerk

KI-Endlosschleife, die im Stil von Caspar David Friedrich neue Landschaften entstehen lässt, als eigenständige digitale Medienkunstinstallation. Offensichtlich künstlerisch.

Fiktionaler historischer Spielfilm als Ausstellungselement

Kurzfilm mit KI-Protagonisten, die dokumentierte Episode aus dem Alltag eines römischen Legionärs dramatisieren. Fiktionaler Charakter durch Narrativ und Dramaturgie klar.

Interpretierende VR-Sequenz mit KI-generierten Personen

Immersive VR-Erfahrung, die Besuchende durch eine rekonstruierte Pompei-Straße führt, bevölkert mit KI-generierten Bewohnern in historisch recherchierter Kleidung und Gestik. Durch VR-Medium und den kuratorischen Rahmen offensichtlich fiktional-rekonstruktiv.

3.3 Beispiele Medienform Audio

Kennzeichnungspflichtige KI-Audioinhalte

Beispiele für kennzeichnungspflichtige KI-Audioinhalte, zB

- KI-Sprachsynthese echter Stimmen (Voice Cloning) und synthetische Stimmen
- Stilistische Veränderung von Sprachklang / Sprechweise existierender Aufnahmen

Nicht-kennzeichnungspflichtige KI-Audioinhalte

Kein täuschend echter Eindruck, zB

- KI-generierte Roboterstimme als offensichtlich künstliche Figur
- Synthetische Computerstimme im klar maschinellen Klang

Unrealistische Darstellungen, zB

- KI-generierte Tiergeräusche ausgestorbener Arten (zB Dodo, Mammut); keine täuschende Authentizität gegenüber bekannten Aufnahmen
- KI-generierte Alien- oder Fantasiestimmen für Sci-Fi Ausstellung
- KI-Musik in eindeutig nicht-menschlichem Stil (zB 200 gleichzeitige Instrumente)

Nur technische Bearbeitung ohne Inhaltswirkung, zB

- Normalisierung von Lautstärkepegeln in historischen Aufnahmen
- Rauschreduzierung in alten Tonaufzeichnungen ohne Veränderung von Inhalt
- Leichte technische Anpassung von Wiedergabegeschwindigkeit

Künstlerische und kreative Werke

KI-komponierte Musik im Stil eines historischen Komponisten

KI-generierte Sinfonie im Stil Schuberts als klingende Ergänzung zu einer Ausstellung über sein unvollendetes Werk. Offensichtlich interpretativ und künstlerisch, nicht als authentisches Schubert-Werk präsentiert.

Rekonstruierte Klanglandschaft einer historischen Epoche

KI-generierte Geräuschkulisse eines mittelalterlichen Marktplatzes mit synthetischen Stimmen, Handwerksgeräuschen und Tierstimmen, als atmosphärisches Raumelement in einer Mittelalterausstellung. Eindeutig als Raumgestaltung erkennbar.

Fiktionaler Dialog zwischen historischen Persönlichkeiten

KI-generierter, gespielter Austausch zwischen Darwin und einem fiktiven Kritiker, mit synthetischen Stimmen, als dramatisches Hörstück in einer Naturkundeausstellung. Offensichtlich fiktional durch Dramaturgie und Rahmung.

3.4 Anwendung Medienform Text

Kennzeichnungspflichtige KI-Texte

Nicht alle KI-generierten und KI-bearbeiteten Texte unterliegen gemäß dem EU AI Act der Kennzeichnungspflicht. Von der Kennzeichnungspflicht betroffen sind nur jene KI-Texte, die publiziert werden, **um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse** zu informieren. Im Umkehrschluss nicht von der KI-Kennzeichnungspflicht betroffen sind beispielsweise ausschließlich interne Dokumente (wie etwa Protokolle, interne Newsletter, Mitteilungen an Mitarbeitende) und fiktionale Texte, wie etwa Romane, Gedichte, reine Unterhaltungsliteratur.

Kennzeichnungspflichtige KI-Texte für Museen, zB

- Informationsbroschüren und Museumsführer (zB Überblick über Ausstellungen oder Museen, Öffnungszeiten, Tickets, Verkehr, Verhaltensregeln)
- Museumswebseiten mit offiziellen Informationen zum Haus und den Ausstellungen
- Pressemitteilungen zu zB Neueröffnungen, Funden oder Veranstaltungen
- Social-Media-Beiträge im Bereich der Kulturvermittlung

Nicht-kennzeichnungspflichtige KI-Texte

Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht, wenn zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

Bedingung 1: substanzielle menschliche Prüfung: der Text muss inhaltlich geprüft worden sein, nicht nur Rechtschreibkorrektur. Eine Person mit Fachkompetenz muss Inhalt, Fakten und Quellen bewertet und gegebenenfalls angepasst haben.

Bedingung 2: redaktionelle Verantwortung: eine natürliche oder juristische Person trägt die Verantwortung für die Publikation und ist öffentlich einsehbar (z.B. im Impressum oder Datenschutzbereich der Website).

Ausnahme anwendbar, keine Kennzeichnung notwendig

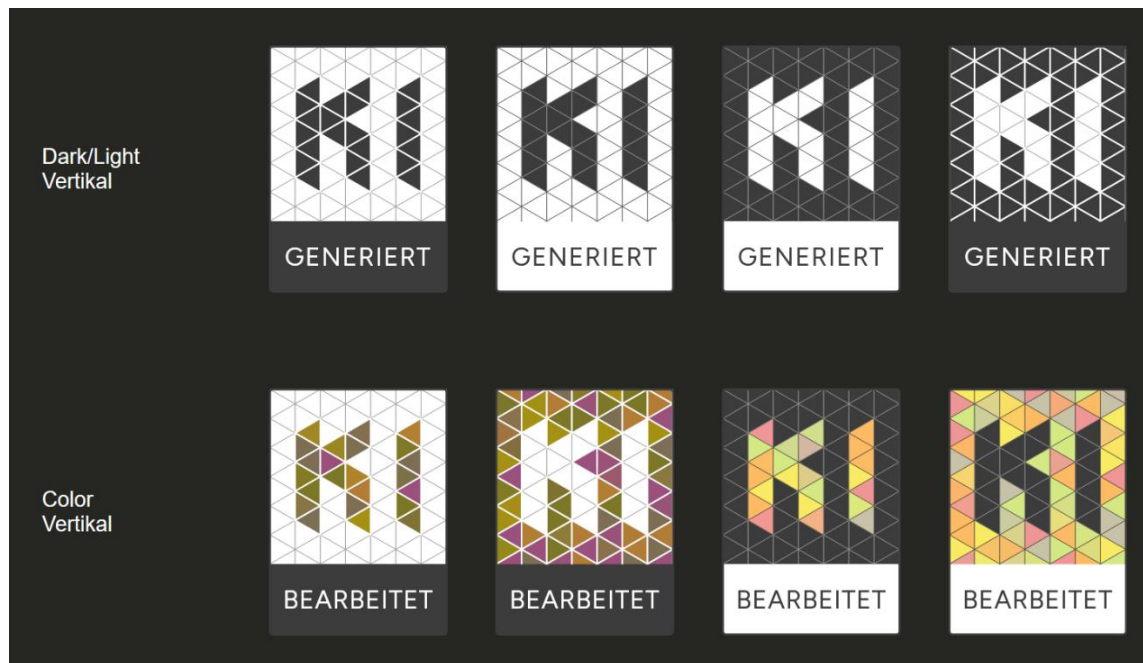
- KI-Erstentwurf eines Kuratoren-Textes, der vollständig inhaltlich geprüft und von der Kuratorin freigegeben wurde
- KI-unterstützte Übersetzung, die von einem Fachübersetzer oder einer Person mit entsprechender Sprachkompetenz geprüft wurde und vom Direktor verantwortet wird
- KI-generierter Blogartikel, der von der Pressesprecherin inhaltlich geprüft und unter ihrem Namen bzw. in Verantwortungsübernahme des Hauses veröffentlicht wird

3.5 Best Practice Umsetzung KI-Transparenz

3.5.1 AI-Icon

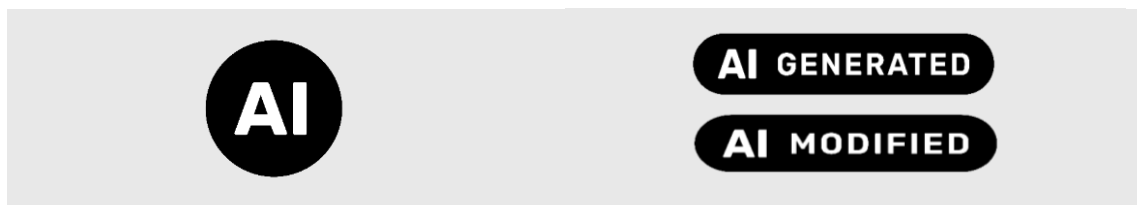
Die Umsetzung von Interaktionstransparenz und Medientransparenz gemäß dem EU AI Act erfolgt, dort wo eine visuelle KI-Kennzeichnung möglich ist, durch die Nutzung eines AI-Icons.

Für eine **einheitliche, klare und standardisierte Umsetzung** stellt der Museumsbund für die Implementierung der KI-Kennzeichnung AI-Icons in unterschiedlichen Varianten (schwarz/weiß, Farbei, DE/EN) zur Verfügung:



Die AI-Icons des Museumsbunds können [hier](#) abgerufen werden.

Alternativ zu den AI-Icons des Museumsbunds können auch die AI-Icons des EU AI Office für die Umsetzung der Kennzeichnungspflichten verwendet werden.



Die AI-Icons des EU AI Office können [hier als SVG und PNG](#) abgerufen werden.

Optional kann das AI-Icon mit einem interaktiven zweiten Layer versehen werden, in dem zusätzliche Hinweise enthalten sind: KI-generiert / KI-bearbeitet, und bei KI-Bearbeitung, welche Elemente konkret bearbeitet wurden.

Wo die Nutzung des AI-Icons nicht möglich ist (zB nur Audio-Content), erfolgt die KI-Offenlegung in Form eines Audio-Disclaimers am Beginn des Inhalts in einfacher Sprache. Der Disclaimer kann entweder in der gleichen Sprache wie der Audio-Content, oder in englischer Sprache erfolgen. Das Publikum muss über die KI-Herkunft des Inhalts verständlich informiert werden.

3.5.2 Kennzeichnungsgrundsätze

Folgende Grundsätze gelten bei der Platzierung des AI-Icons allgemein:

- Platzierung des AI-Icons so, dass es **wahrnehmbar** ist und **unmittelbar erkannt werden kann**, ohne Erforderlichkeit einer Interaktion oder längerer Aufmerksamkeit.
- Das AI-Icon bleibt **mindestens so lange sichtbar**, dass es unter normalen Betrachtungsbedingungen **wahrgenommen werden kann** und seine Erkennbarkeit gewährleistet ist.
- Einbettung des AI-Icons **unmittelbar in den Inhalt**, wenn keine gleichwertigen Alternativen zu einem eingebetteten AI-Icon verfügbar sind (zB Benutzeroberflächen-Einblendung, die als Teil des Inhalts erscheint).
- Das AI-Icon muss **spätestens zum Zeitpunkt des ersten Kontakts** einer Person mit dem kennzeichnungspflichtigen KI-Inhalt **klar, wahrnehmbar und eindeutig unterscheidbar** sein (zB ausreichender Abstand zu anderen Einblendungen, Hinweisen oder visuellen bzw. akustischen Bildelementen, ausreichende Sichtbarkeit vor jedem Hintergrund).

3.5.3 Platzierung AI-Icon

Zusätzlich zu den übergreifenden Grundsätzen gilt für die Platzierung des AI-Icons:

- Anzeige des AI-Icons an einer Stelle ohne **dazwischenliegende Überlagerungselemente** (zB in der oberen rechten Ecke eines KI-Bilds oder KI-Videos).
- Bei visuellen KI-Inhalten dürfen **akustische Hinweise nur als zusätzliche Offenlegung** eingesetzt werden und müssen stets vom AI-Icon begleitet werden.
- **KI-Videos:** Personen können zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit einem KI-Video in Kontakt kommen (zB Live-Inhalte). Zudem ist nachgelagerte Nutzung (zB Screenshots, Ausschnitte) zu berücksichtigen. Daher wird das **AI-Icon zu Beginn des KI-Videos**, sowie in **regelmäßigen Abständen** während des gesamten KI-Videos und **mindestens nach Unterbrechungen** (zB nach Werbe- oder Anzeigenpausen) angezeigt. Optional: Anzeige des AI-Icons während des gesamten KI-Videos bzw. gesamten KI-Video-Teils.
- **KI-Audioinhalte:** Sofern ein Bildschirm verfügbar ist, wird zusätzlich zum akustischen Hinweis das AI-Icon eingeblendet (zB wenn in einem Fahrzeug oder auf dem Display eines Smartphones ein Bildschirm verfügbar ist).
- **KI-Texte:** Anbringung des AI-Icons oberhalb oder am Anfang des KI-Textes, in der Nähe der Überschrift oder im Impressum am Beginn des Textes, sofern die Platzierung für den Endnutzer klar, konsistent und eindeutig erkennbar ist. Möglich ist auch nur die Kennzeichnung jenes Textteils, der KI-generiert oder KI-bearbeitet wurde. Bei kurzen Texten (einzelne Wörter, kurze Formulierungen), bei denen eine Kennzeichnung die Lesbarkeit und Nutzbarkeit beeinträchtigen würde, muss die KI-Kennzeichnung trotzdem erfolgen, die Umsetzung kann jedoch durch einen kontextbezogenen Hinweis in der Benutzeroberfläche erfolgen (zB Indikator neben der Ausgabe, Hinweis, dass KI verwendet wird, zu Beginn einer Nutzungssitzung oder bei der erstmaligen Interaktion mit dem Inhalt).
- **Geschlossener beruflicher Kontext:** Bei Verwendung von KI-Inhalten (Bild, Audio, Video) ausschließlich im geschlossenen internen beruflichen Kontext (zB Schulung, Information von Mitarbeitenden), kann eine Offenlegung in der Benutzeroberfläche, der physischen Umgebung oder einem anderen geeigneten Medium erfolgen, das den Personen unmittelbar zugänglich ist und sie vor der Konfrontation mit den KI-Inhalten informiert, sofern die Offenlegung für die Beteiligten klar und eindeutig erkennbar ist.

3.5.4 Platzierung AI-Hinweis

Sofern eine visuelle Offenlegung mittels AI-Icon nicht möglich ist, erfolgt KI-Transparenz durch einen akustischen Hinweis spätestens zum Zeitpunkt des Erstkontakts mit dem KI-Inhalt. Auch akustische Signale (zB Töne) können eingesetzt werden, um die Erkennbarkeit zu unterstützen. Um der nachgelagerten Nutzung (zB ausgeschnittenen Audiofragmenten) sowie einer länger andauernden oder Live-Exposition Rechnung zu tragen, wird der akustische Hinweis zu Beginn des KI-Inhalts und durch Erinnerungen in regelmäßigen Abständen (zB Hinweise, Töne oder Earcons) während der gesamten Dauer des KI-Audioinhalts ergänzt, um ein fortlaufendes Bewusstsein sicherzustellen, sowie mindestens nach Unterbrechungen (zB durch Werbung).

3.5.5 Umsetzung bei künstlerischen, kreativen Werken

Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werken gelten folgende Erleichterungen bei der KI-Kennzeichnung:

- Platzierung des AI-Icons angemessen für den Präsentationskontext und das Werk.
- Anbringung des AI-Icons so, dass Personen dieses **klar und eindeutig unterscheidbar** sowie **spätestens zum Zeitpunkt des Erstkontakts** mit dem Werk wahrnehmen (zB in bereitgestellten Begleitinformationen oder Beschreibungen, im Vor- oder Abspann).
- Sicherstellung, dass das AI-Icon für eine **ausreichend lange Dauer wahrnehmbar** ist, sodass es unter normalen Betrachtungs- oder Nutzungsbedingungen leicht bemerkt wird.
- **Bei Bereitstellung in digitaler oder interaktiver Form** (zB auf Websites, in Apps oder anderen Benutzeroberflächen):
 - Platzierung des AI-Icons außerhalb, jedoch unmittelbar neben Video- oder Bildrahmen bzw. neben Audioinhalt. Integration in Benutzeroberflächenelemente oder Overlays.
 - Jede kontextbezogene Offenlegung muss für den Endnutzer wahrnehmbar sein, ohne dass hierfür gezielte Handlungen oder zusätzliche Interaktionen erforderlich sind.
 - Beispiele für kontextbezogene Offenlegungen: Bestandteil der Benutzeroberfläche (zB als Bestandteil von Websites, Anwendungsoberflächen von Smart Glasses oder anderen digitalen Geräten), kurze Hinweise, nicht aufdringliches AI-Icon, das durch Anklicken oder Überfahren mit dem Mauszeiger weitere Informationen bereitstellt, oder Hinweise, die neben dem Inhalt angezeigt werden.
- **Bei Bereitstellung in nicht-digitaler oder nicht-interaktiver Form** (zB in Ausstellungen, Kunstgalerien, Kinos, Festivals oder vergleichbaren Kontexten sowie als Audio- oder Videoinhalt auf einem physischen Datenträger):
 - Offenlegungen können am Online- oder physischen Zugangs- oder Verkaufsort, als Bestandteil der einleitenden oder begleitenden Informationen (zB eines Ausstellungsflyers oder einer Eintrittskarte) oder mittels Informationen auf einem physischen Datenträger (zB auf der Verpackung) erfolgen.

3.5.6 Barrierefreiheit

Bei der Umsetzung der KI-Transparenz sind die Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Dies umfasst unter anderem die Anwendung von:

- Audiobeschreibungen oder alternativen Hinweisen für das visuelle AI-Icon.
- Taktilen und haptischen Signalen für reine Audioinhalte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Endnutzern mit Hörbeeinträchtigungen (zB ein Vibrationsalarm vor der Wiedergabe eines Audios, der auf KI-Audioinhalte hinweist).
- Kontrastreichen AI-Icons sowie der Kompatibilität mit Screenreadern, einschließlich für Endnutzer mit Farbsehschwächen.
- Der Erkennbarkeit des AI-Icons durch assistive Technologien.

Einschlägige Standards oder Leitlinien zur Barrierefreiheit sind etwa die harmonisierte Norm ETSI EN 301 549 (*Accessibility requirements for ICT products and services*) oder die W3C Web Content Accessibility Guidelines 2.1, soweit Dienste oder Produkte in den Anwendungsbereich der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen sowie dieser Standards oder Leitlinien fallen.

3.5.7 Zielgruppenadäquanz

Bei der Umsetzung der KI-Kennzeichnung ist die potenziell vielfältige Zusammensetzung des Publikums zu berücksichtigen, das dem Inhalt ausgesetzt ist (einschließlich unterschiedlicher Niveaus von KI- und Digitalkompetenz, Sprachkenntnissen, Allgemeinwissen sowie schutzbedürftiger Nutzergruppen wie Kinder und ältere Menschen), sowie die potenziell sensible Natur des Kontexts, in dem der Inhalt verwendet und verbreitet wird (zB im Medizin-, Bildungs- oder anderen sensiblen Sektoren). Eine KI-Kennzeichnung erfolgt daher zielgruppenadäquat.

4. Embedded Watermarking I Technische Transparenz

Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, müssen ab 2. Dezember 2026 sicherstellen, dass derartiger Output in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar ist (technische Kennzeichnung, *embedded watermarking*). Technische Lösungen müssen, soweit möglich, wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sein.

Museen und Einrichtungen der Kulturvermittlung sind im Regelfall keine Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Inhalte erzeugen, sondern regelmäßig nur in einer Betreiberrolle. Folglich ist es empfehlenswert bei der Toolauswahl zu prüfen, ob technische Kennzeichnungsmittel implementiert sind. Wenn im Einzelfall doch relevant, enthält der Code of Practice für die Umsetzung von Transparenzanforderungen weitere Ausführungen.

5. Accountability I Verantwortlichkeitsstrukturen

KI-Inhalte entstehen dezentral: Marketing, Agentur, Produktteam greifen unabhängig zu KI-Anwendungen. Genau dort entsteht das Risiko. Inhalte ohne Eigentümer, Kennzeichnungen ohne Entscheider, Pflichten ohne Nachweis. Verantwortungsstrukturen schließen diese Lücke.

Ohne benannte Stelle bleibt Verantwortung diffus. Wenn alle KI-Anwendungen nutzen, aber niemand zuständig ist, entsteht Schatten-Content. Es braucht eine klar benannte Rolle, die über KI-Kennzeichnungspflicht entscheidet und im Zweifel auskunftsfähig ist.

Kennzeichnung ist eine Entscheidung, also braucht sie eine Entscheidungslogik. Wann greift welche Pflicht, welche Ausnahmen sind zulässig. Ohne dokumentierte Regel entscheiden Mitarbeitende ad hoc anders.

Pflicht ohne Nachweis ist keine Compliance. Wer kennzeichnet, muss belegen können, wer wann auf welcher Grundlage gekennzeichnet, oder bewusst nicht gekennzeichnet, hat.

Verantwortung endet nicht an der Organisationsgrenze. Agenturen, Stockanbieter und Plattformen produzieren KI-Inhalte im Namen der Destination. Ohne vertragliche Zusagen zu Offenlegung des KI-Einsatzes und klare Regelungen der KI-Kennzeichnung im Lieferantenverhältnis wird die Lieferkette zum blinden Fleck.

Fehler sind eingeplant — der Korrekturpfad auch. Fehlende oder falsche Kennzeichnung wird vorkommen. Entscheidend ist ein definierter Prozess für Vorkommnisse (Incidents), Eskalation und Korrektur, statt im Ernstfall zu improvisieren.

Zu klärende Fragen:

- Wer in unserer Organisation trägt die Verantwortung für KI-Transparenz gemäß dem EU AI Act, und ist diese Rolle wirklich auskunfts- und entscheidungsfähig?
- Nach welcher dokumentierten Logik entscheiden wir über KI-Kennzeichnung, und kennen die Content-nahen Teams sie?
- Wie verpflichten wir Partner und Dienstleister vertraglich auf denselben Standard?
- Was passiert konkret, wenn eine KI-Kennzeichnung fehlt oder falsch ist, wer eskaliert, wer korrigiert?

6. Regulatory Readiness

Die Transparenzpflicht ist nur der letzte Schritt bei der Content-Produktion. Dieselben KI-Inhalte berühren regelmäßig Datenschutz, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und möglicherweise Verpflichtungen zur Offenlegung von KI-Systemen im Bereich Biometrie und Emotionserkennung. Der regulatorische Rahmen ist aktuell auch in Bewegung, weshalb eine laufende Beobachtung empfohlen wird.

Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung sind eine eigene Fallgruppe der Transparenzpflichten im EU AI Act (Art 50 Abs 3). Diese Informationspflicht ist getrennt von der Interaktionstransparenz und der Medientransparenz zu betrachten. Werden Personen mit KI-Systemen im Bereich Biometrie oder Emotionserkennung erfasst (zB Sicherheitssysteme), ist der Betrieb eines derartigen KI-Systems ebenfalls zu Beginn offenzulegen.

DSGVO: Personalisierung und Biometrie ziehen Fragen des Datenschutzes nach sich. Rechtsgrundlage, Informationspflichten, besondere Datenkategorien bei Biometrie, Profiling von Besuchenden und automatisierte Entscheidungen: KI-Inhalte im Museums- und Kulturkontext können datenschutzrelevant sein. Daher ist auch hier eine konkrete Prüfung und Einordnung erforderlich.

Urheberrecht: Die Frage nach Input und Output bleibt ungeklärt. Im Raum steht eine Überholung der Urheberrechte-Richtlinie, und damit eine Neuregelung, unter welchen Voraussetzungen mittels Web-Crawlern von Webseiten gesammelte Daten als Trainingsdaten für kommerzielle KI-Modelle genutzt werden dürfen. Auch die Schutzfähigkeit KI-erzeugter Werke ist in Bewegung. Wenn KI-Inhalte kommerziell genutzt werden, sind Risiken in Bezug auf den Input und Output zu beurteilen.

Persönlichkeitsrechte: Bild und Stimme sind besonders exponiert. Das Recht am eigenen Bild und an der Stimme werden bei der Digitalisierung von Personen mittels KI-Anwendungen zentral. Gerade dort, wo Museen mit digitalisierten oder synthetischen Menschen oder KI-Influencern arbeiten, sind Persönlichkeitsrechte vorab abzuklären.

Der Rahmen ist beweglich. Aufsicht ist Daueraufgabe, nicht Projektphase. Delegierte Rechtsakte, Codes of Practice, Behörden-Guidance und nationale Umsetzungen verändern die Pflichtenlage fortlaufend. Ohne Regulatory Radar veraltet jede einmal erstellte Compliance.

Die Rechtsakte greifen ineinander: eine isolierte Betrachtung führt daher zu Lücken und unentdeckten Risiken. Ein einzelner KI-Inhalt kann gleichzeitig Transparenzpflichten (Art 50 EU AI Act), DSGVO, Urheber- und Persönlichkeitsrechte berühren. Wird nur eine Dimension betrachtet, werden andere relevante Punkte systematisch übersehen.

Zu klärende Fragen:

- Betreiben wir auch über Partner emotions- oder biometriebezogene KI-Systeme, ohne es als transparenzpflichtig (Art 50(3) EU AI Act) erkannt zu haben?
- Wo erzeugen unsere KI-Inhalte DSGVO-Relevanz, die über die KI-Kennzeichnung gemäß dem EU AI Act hinausgeht?
- Welches Restrisiko tragen wir urheberrechtlich bei KI-Inhalten, und haben wir das bewusst entschieden?
- Wie gehen wir mit digitalisierten und synthetischen Personen und Stimmen in Bezug auf Persönlichkeitsrechte oder Ähnlichkeiten um?
- Wer beobachtet bei uns den beweglichen regulatorischen Rahmen, und wie fließen Änderungen zurück in unsere KI-Register und KI-Prozesse?
- Welche relevanten regulatorischen Themen (zB DSGVO, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, IP-Rechte, Ergänzungen zum EU AI Act) haben wir bislang gar nicht systematisch geprüft?

7. Checkliste

Zusammenfassung aller Transparenzpflichten nach dem CLEAR-Framework zur schnellen internen Orientierung und als Grundlage für die Umsetzungsprüfung.

C	CONVERSATIONAL ELEMENTS <i>Ab 2. August 2026</i>	Interaktionstransparenz Anbieter: KI-System so gestalten, dass Nutzende wissen, sie interagieren mit KI bei interaktiven Systemen (zB Chatbots, KI-Avataren, KI-Assistenten, KI-Agenten).
L	LABELLING <i>Ab 2. August 2026</i>	Visuelle Medientransparenz Betreiber: Sichtbare Kennzeichnung von kennzeichnungspflichtigen KI-Inhalten (Deep Fakes) und KI-Texten als KI-Inhalt mittels AI-Icon oder Hinweis, wenn keine visuelle KI-Kennzeichnung möglich ist.
E	EMBEDDED WATERMARKING <i>Ab 2. Dezember 2026</i>	Technische Medientransparenz Anbieter: Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Inhalte erzeugen, müssen diese technisch als KI-erstellt oder KI-bearbeitet erkenntlich und detektierbar machen.
A	ACCOUNTABILITY <i>Laufend</i>	Verantwortlichkeit KI-Content entsteht dezentral. Verantwortungsstrukturen schließen Risikolücken. – Benannte Stelle für KI-Content. – Entscheidungslogik. – Nachweise für Compliance. – Lieferkette: Verantwortung endet nicht an der Unternehmensgrenze. – Korrekturpfad für fehlende oder falsche Kennzeichnung.
R	REGULATORY LANDSCAPE <i>Laufend</i>	Weitere Regulativen Die Transparenzpflicht ist nur die Oberfläche. Derselbe KI-Content berührt regelmäßig weitere rechtliche und regulatorische Themen. – Offenlegung, dass KI-Systeme im Bereich Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung in Betrieb sind. – Prüfung DSGVO und Datenschutz. – Prüfung Urheberrechte. – Prüfung Persönlichkeitsrechte.

Impressum

Dieser Leitfaden wurde von der Intelligent Insights GmbH im Auftrag und in Kooperation mit dem Museumsbund erstellt.

Eigentümerin, Herausgeberin & Verlegerin

Intelligent Insights GmbH
Sturzgasse 1C, Top 18
1140 Vienna, Austria
T: +43 664 132 30 56
M: jg@actainow.com

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Jeannette Gorzala, BSc
Geschäftsführerin
Intelligent Insights GmbH

Konzept und Text

Intelligent Insights GmbH

Umsetzung und Layout

Intelligent Insights GmbH

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

© Intelligent Insights GmbH 2026.

INTELLIGENT INSIGHTS GMBH

Sturzgasse 1C, Top 18 | 1140 Vienna | Austria

T: +43 664 132 30 56 | M: jg@actainow.com

